

ANTRAG

der NPD-Fraktion

Die Enquete-Kommission gibt ein verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag, um zu ermitteln, inwieweit Befugnisse der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern auf die Kreisstädte und die kreisfreien Städte übertragen werden können und welches Mindestmaß an Aufgaben ihnen verbleiben muß, um der Rechtssubjekts- und Institutionsgarantie für Gemeindeverbände Genüge zu tun.

Zu prüfen wäre ebenfalls, welche landesrechtlichen Bestimmungen in welcher Weise abgeändert werden müßten, um die Aufgaben der Landkreise zugunsten der Kreisstädte und kreisfreien Städte auf das verfassungsrechtlich unumgängliche Minimum zu reduzieren.

Michael Andrejewski
NPD-Fraktion

Begründung:

Das Konzept der Landesregierung zur Verwaltungsmodernisierung läuft in erster Linie darauf hinaus, größere Landkreise zu bilden und die Verwaltungen der daran beteiligten Gebietskörperschaften miteinander zu verschmelzen.

Dies hätte zur Folge, daß fast alle kreisfreien Städte ihren Status verlören und die meisten Kreisstädte nicht mehr Sitz der Landkreisverwaltung wären.

Strukturen, mit denen sich die Bürger eher weniger identifizieren – die Landkreise – würden gestärkt und sogar noch abstrakter und bürgerferner gestaltet.

Dagegen erföhren Kommunen, mit denen sich sowohl deren Einwohner als auch die Bewohner ihres Umlandes weit stärker identifizieren, einen erheblichen Bedeutungsverlust.

Ebenso entstünden für viele Bürger längere Wege zu den Kreisverwaltungszentren.

Wenn tatsächlich, was noch zweifelhaft ist, infolge des Bevölkerungsrückgangs und des sich vermindernden Zuflusses von Transfergeldern notwendig werdende Einsparungen durch das Zusammenlegen von Verwaltungen erzielen ließen, bietet sich nicht nur die Möglichkeit an,

Landkreise zu vergrößern und Kreisstädte und kreisfreie Städte herabzustufen.

Genausogut könnten erhebliche Teile der Landkreisverwaltungen den Behörden der Kreisstädte und kreisfreien Städte angegliedert werden.

Diese würden dann bisherige Landkreisaufgaben mit erledigen.

Es könnte die neue Kategorie der umlandbetreuenden Stadt geschaffen werden.

Den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern könnte ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie von ihrer Kreisstadt oder einer nahe gelegenen kreisfreien Stadt mit betreut werden wollen.

Die erhofften Einsparungen wären durch diese Art von Verwaltungszusammenlegung ebenso zu erzielen.

Aber die Wege zu den Verwaltungssitzen blieben für die Bürger die gewohnten.

Und bei den am meisten identitätsstiftenden Kommunen – den Städten – lägen weitere Kompetenzen.

Wegen Art.28 GG ist eine Abschaffung der Landkreise zwar nicht möglich.

Ihnen steht ihnen die institutionelle Rechtssubjektsgarantie zu.

Ihr Schutz ist aber weit schwächer als der der Gemeinden selbst.

Der nicht anzutastende Kernbereich umfaßt die Befugnis zur Erhebung der Kreisumlage zur Bewahrung ihrer finanziellen Eigenverantwortung und ihre Kontrollbefugnisse als Rechts- und Fachaufsicht.

Weitere Aufgaben sind den Landkreisen nicht zwingend zuzuweisen. Sie müssen nur überhaupt Kompetenzen besitzen, wobei dies ohnehin nur Ausnahmecharakter hat.

In der Regel sind nach dem Subsidiaritätsprinzip die Gemeinden zuständig.

Die Landkreise auf ein verfassungsrechtliches Minimum zu reduzieren und dafür die Kreisstädte und die kreisfreien Städte zu stärken ist exakt das Gegenteil von dem, was die Landesregierung anstrebt.

Wenn sie überhaupt nötig sein sollte, muß eine Kommunalreform bürgernah und an den Städten orientiert sein.

Eine Städte-Aufwertung statt einer Vergrößerung der Landkreiskreise.

Zu klären wäre dabei die demokratische Teilhabe der Bürger der betroffenen Gemeinden hinsichtlich der Städte, die dann ihnen gegenüber heutige Landkreisaufgaben wahrnehmen würden.